

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Stadtarchiv und in den Museen der Stadt Mühlacker (Satzung Ehrenamt in Archiv und Museen)**

Aufgrund von § 4 i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mühlacker am 26.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Personen, die im Rahmen der Tätigkeiten im Stadtarchiv sowie innerhalb der Museen der Stadt Mühlacker tätig sind. Diese sind neben dem Stadtarchiv das Heimatmuseum Mühlacker, das Christbaumständer Museum Lienzungen sowie das Freilichtmuseum Burg Löffelstelz in Mühlacker.

### **§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige **in den Museen der Stadt Mühlacker** erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3,5 Stunden 35 Euro  
  
Inanspruchnahme von mehr als 3,5 bis zu 6 Stunden 58 Euro  
  
Inanspruchnahme von mehr als 6 Stunden 80 Euro (Tageshöchstsatz)
- (3) Zur Berechnung der ehrenamtlichen Tätigkeitsdauer wird für die An- und Abfahrt pauschal je eine ½ Stunde hinzugerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag ist nach dem gesamten Zeitversäumnis zu berechnen. Dabei dürfen insgesamt die Tageshöchstsätze nicht überschritten werden. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf statt zweier halber Stunden nur der wirkliche Zeitabstand hinzugerechnet werden.

### **§ 3 Entschädigung nach Aufwand**

- (1) Ehrenamtlich Tätige **im Stadtarchiv** erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einer Entschädigung entsprechend ihrem zeitlichen Aufwand nach Stunden:
- (2) Dieser besteht aus einem Betrag von 11 Euro pro Einsatzstunde.
- (3) Die An- und Abfahrtszeit wird nicht zur ehrenamtlichen Tätigkeitsdauer hinzugerechnet.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

Mühlacker, 02.11.2021 .....



.....  
Oberbürgermeister Frank Schneider